

Abschrift

O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T



Aktenzeichen: 2 O 56/09
1 A 274/08 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

*Klägers und
Beschwerdeführers,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. jur. Breidenbach und Breidenbach
(Az: a 171/07),
Universitätsring 12, 06108 Halle (Saale),

g e g e n

die **Stadt Halle (Saale)**,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin (Az: 30.1/33.2/322/08),
Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)

Beklagte,

w e g e n
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis,
hier: Prozesskostenhilfe (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
13. Mai 2009 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss
des Verwaltungsgerichts Halle vom 26. März 2009 –
1 A 274/08 HAL – geändert:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiord-
nung von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach
aus Halle für das Verfahren erster Instanz bewilligt.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben und
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aus der vom Kläger vorgelegten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der beigefügten Anlage ergibt sich, dass er nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Es besteht auch eine hinreichende Erfolgsaussicht. Dafür genügt bereits eine sich bei summarischer Überprüfung ergebende Offenheit des Erfolgs (BVerwG, Beschl. v. 08.03.1999 – 6 B 121.98 –, NVwZ-RR 1999, 587). Sie ist in der Regel bereits dann zu bejahen, wenn der Rechtsstandpunkt des Rechtsschutzsuchenden ohne Überspannung der Anforderungen zutreffend oder bei schwieriger Rechtslage zumindest vertretbar erscheint (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschl. v. 01.06.2007 – 2 O 86/07; vgl. auch Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 166 RdNr. 8 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Nicht zulässig ist es, wenn schwierige Rechtsfragen, die in vertretbarer Weise auch anders beantwortet werden können, in Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens abschließend im Verfahren der Prozesskostenhilfe erörtert werden und damit der Zugang zu den Gerichten versagt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.06.2006 – 2 BvR 656/06 – NVwZ 2006, 1156).

Bei Anlegung dieses Maßstabs ist hier die begehrte Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand ist zumindest offen, ob der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG hat.

Nach dieser Vorschrift soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5.

Dass der Kläger diese Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Beklagte und die Widerspruchsbehörde nicht (substanziell) in Zweifel gezogen.

Soweit die Beklagte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (1 B 84/09 HAL) geltend gemacht hat, die Erteilung eines Aufenthaltstitels scheide bereits deshalb aus, weil der Kläger bislang nicht dargetan habe, dass er über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfüge, steht dies der Annahme einer hinreichenden Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren nicht entgegen. Die nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) beinhalten die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

- Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).
- Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.
- Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Schon der Umstand, dass der Kläger seit rund 13 Jahren im Bundesgebiet lebt, spricht dafür, dass er diese verhältnismäßig geringen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus kann eine Überprüfung des Kenntnisstands in aller Regel ohne Probleme durch die Ausländerbehörde anlässlich einer Vorsprache erfolgen (vgl. Funke-Kaiser in: GK-AufenthG, II - 104a RdNr. 34). Dass eine solche Vorsprache stattgefunden und zum Nachteil des Klägers verlaufen ist, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen des Klägers in der mündlichen Verhandlung anzuordnen und in diesem Rahmen die mündlichen Deutschkenntnisse des Klägers anhand der oben dargestellten Kriterien zu prüfen.

Für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG ist es auch ohne Belang, dass der Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt Leistungen nach dem AsylbLG erhält und damit sein Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dieser Umstand ist gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG nur für die Verlängerung der bis zum 31.12.2009 befristeten Aufenthaltserlaubnis von Bedeutung. Die mehr oder minder hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Lebensunterhalt nach diesem Stichtag gesichert sein wird, ist entgegen der Annahme der Beklagten rechtlich ohne Bedeutung.

Zumindest offen erscheint auch die Frage, ob der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegensteht, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 12.03.1996 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Da die hier in Rede ste-

hende Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 3, Teilsatz 2 AufenthG als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG gilt, dürfte die Ablehnung eines Asylantrags der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht entgegenstehen. Für den Fall, dass der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde, bestimmt § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG dass dem Ausländer vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Das Bundesamt hat zwar eine Offensichtlichkeitsentscheidung getroffen, diese allerdings in der Begründung des Bescheids nicht auf § 30 Abs. 3 AsylVfG, sondern ausschließlich auf § 30 Abs. 1 AsylVfG gestützt. Nach der im Widerspruchsbescheid zitierten Rechtsprechung des OVG MV (Beschl. v. 31.01.2007 – 2 O 109/06 –, InfAuslR 2008, 208) und des OVG Hamburg (Beschl. v. 02.07.2007 – 4 Bf 290/06 – Juris) soll die Sperrwirkung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nur dann eintreten, wenn das Bundesamt zur Begründung des Offensichtlichkeitsausspruchs auf einen der Tatbestände des § 30 Abs. 3 AufenthG Bezug nimmt. In diese Richtung deutet auch die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 16.12.2008 – 1 C 37.07 – DVBl 2009, 592). Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Fall lag zwar anders. Das Bundesamt stützte sich zur Begründung des Offensichtlichkeitsausspruchs auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG, so dass § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (ohne weiteres) Anwendung fand. Das BVerwG hat in dieser Entscheidung allerdings klargestellt, dass es für die Anwendung von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ohne Bedeutung sei, ob das Bundesamt zu Recht auf diese Vorschrift abgestellt habe. Das unterscheide die Gesetz gewordene Fassung der Vorschrift von dem materiellrechtlich orientierten Referentenentwurf, der zu einer inzidenten Prüfung durch die Ausländerbehörde geführt hätte und deshalb modifiziert worden sei. Ohne Bedeutung dürfte es deshalb sein, ob sich das Verhalten des Klägers ungeachtet der Begründung des Bundesamtsbescheids unter einen der Tatbestände des § 30 Abs. 3 AufenthG subsumieren lässt. Der Bayerische VGH (Urt. v. 06.03.2008 – 10 B 06.2961 –, Juris) vertritt zwar eine gegenteilige Auffassung und lässt es für die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG genügen, wenn aus der Begründung des Bundesamtsbescheids auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG eindeutig erkennbar wird, dass der Antragsteller das Asylverfahren in einer vom Gesetzgeber missbilligten Art und Weise in Anspruch genommen hat. Welcher Auffassung zu folgen ist, kann nicht abschließend im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantwortet werden, sondern muss der näheren Prüfung im Klageverfahren vorbehalten bleiben.

Unabhängig davon ist bislang auch nicht abschließend geklärt, ob in den Fällen des § 104a AufenthG die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG zur Anwendung kommt. Danach finden die Sätze 1 und 2 des § 10 Abs. 3 AufenthG im Fall eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine Anwendung. Zwar soll nach der Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG bei Sollvorschriften wie § 104a Abs. 1 AufenthG nicht gelten (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 08.12.2008 – 13 PA 145/08 – Juris, m. w. Nachw; HessVGH, Beschl. v. 27.05.2008 – 9 A 452/08 – AuAS 2008, 268). Allerdings hat das BVerwG in drei Fällen die Revision zugelassen, um zu klären, ob die Sollvorschrift des § 104a Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vermitteln kann (vgl. Beschlüsse vom 01.09.2008 – 1 B 18.08 [1 C 23.08] – und vom 27.08.2008 – 1 B 15.08 [1 C 20.08] u. a. –, Juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 des GKG sowie aus § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler